

Az. 43.2-1711-I-2021-65

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Hier: Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl.Nr. 382, Gemarkung Buchen

Bekanntgabe

i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Werner und Manfred Wust GbR, Oberulsenbach 1, 91459 Markt Erlbach, auf Errichtung und Betrieb eines neuen BHKWs mit 600 kW_{el}, 1.479 kW_{FWL} im Schallschutzcontainer mit Gasaufbereitung auf dem Grundstück der Biogasanlage, Fl.Nr. 382, Gemarkung Buchen, vor.

Als Ersatz der aufgrund eines Brandereignisses wegfallenden bestehenden BHKWs 1 bis 3 (jeweils 200 kW_{el}, 496 kW_{FWL}), soll die Errichtung und der Betrieb eines neuen BHKWs mit 600 kW_{el}, 1.479 kW_{FWL} im Schallschutzcontainer mit Gasaufbereitung erfolgen.

Die Betriebseinheit der Biogasverwertungsanlage über Blockheizkraftwerke übertrifft eine Feuerungswärmeleistung von 1 MW, weshalb das zu errichtende BHKW nach Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig – im vereinfachten Verfahren – ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. von § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG, für das gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung in 2 Stufen als überschlägige Prüfung durchzuführen, wobei die Stufe 2 mit Prüfung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nur dann durchzuführen ist, wenn die Stufe 1 mit der Prüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis kommt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die bestehende Biogasanlage befindet sich westlich des Ortsteiles Oberulsenbach und ist umgeben von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nach Einschätzung der im Verfahren beteiligten Fachstellen werden bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des BHKWs erhoben. Unter Beachtung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotop- oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden, und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Ergebnis der Vorprüfung:

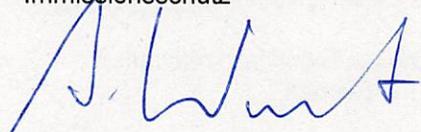
Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden.

Nach überschlägiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 11.05.2022
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wust', written over the printed name.

Wust
Oberregierungsrat